

Brilon - Stadt

B-Plan Nr.98

"Industriegebiet Balgert"

B-Plan Ausschnitt

M. 1:2000

Legende



PRÄAMBEL

Autoren des(der) ...
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) - neueste Fassung -
§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - neueste Fassung - in Verbindung mit der
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO) - neueste Fas-
sung -
hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am ... die Festsetzungen dieses
Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

NACH DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GI

Industriegebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zulässig sind:

Handwerksbetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und
öffentliche Betriebe
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Lernschichtpersonen so-
wie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

S

Sonderflächen (§ 11 Abs. 2 BauVO)

Zulässig sind:

Geäude, die Hundehäuser enthalten und neben der Unter-
bringung von Gerätschaften auch den Hundehaltern, Hül-
ferinnen usw. als Witterungsschutz und zum Mähen und Un-
krautbekämpfung dienen.

MESS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, sowie §§ 16, 17, 19 und 21 BauVO)

08

Grundflächenzahl (GRZ)

I Zahl der Vollgeschosse (Z)

90

Grundflächenzahl (GRZ)

BAUSETZE, EINGEGRENZTE, ÜBERBAUBARE UND NICHTEINGEGRENZTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

0

offene Baumanne, jedoch sind Einzelgebäude über 50,00 m Länge
zulässig
eingegrenzt

GI (S)

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSLINIE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Wirtschaftsweg

Bahnanlagen

ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSLINIE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt.
Die Grundstücke zur freien Strecke der L 870
sind zur Straße hin lückenlos (ohne Tür und Tor)
einzufriedigen.

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a) BauGB)

Auf den Flächen sind Pflanzplanungen nach Maßgabe der Fläche mind. 4 Bäume
und 15 Sträucher, vorzunehmen. Die Anpflanzungen haben in 5 Reihen in Arten
unterschiedlicher Baum- und Strauchgruppen zu erfolgen.
Es dürfen nachstehende Baum- und Straucharten gepflanzt werden:

Bäume: Eiche, Wildkirsche, Winterlinde, Bergahorn und
Weißbuche

Bei Pflanzen müssen sie mindestens eine Wuchshöhe von
1,20 m erreicht haben.

Sträucher: Traubeneichen, Pfaffenhütchen, Kornelkirsche, Handroose
und Hartriegel.

Bei Pflanzen müssen sie mindestens eine Wuchshöhe von
80 cm erreicht haben.

FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 u. 16 BauGB)

RRB

Regenrückhaltebecken zur
Rückhaltung des Oberflächenwassers aus
den großflächigen Industriegebieten zwecks
Überleitung in den öffentl. Kanal

MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

zu belastende Flächen
mit Leitungsrechten zum Nutzen des Stadt Brilon
und anderer Erschließungsanlagen

GRÜNLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche mit der Zweckbestimmung
"Hundesrückenplatz"

GRENZE DES BAULICHEN NUTZUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)

WERBEFLÄCHEN

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der freien Strecke
der L 870 ansprechen sollen, sind nicht zulässig. Sie unterliegen weiterhin
den Bestimmungen der §§ 9 FStrG und 25 StrWG NW.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

Schutzzone III C des geplanten Wasserschutz-
gebietes "Briloner Kalnsass"

HINWEISE

- Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler.
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelände,
aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen
und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als
Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-141; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westl. Museum für Archäologie/Arch. für Boden-
denkmäler, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/53750; Telefax 02761/24466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsgaststätte mindestens
drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den
Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten
und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Grundlage: Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997,
II A 3-100/65 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW
Ziel Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen:
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaustrub außergewöhnliche Verfallungen festzustellen oder werden verdächtige
Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Ortsliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961/794-210; Telefax
02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - (Tel. 02931/82-2139; Telefax 02931/82-2520)
zu verständigen.

INKRAFTTRETEN

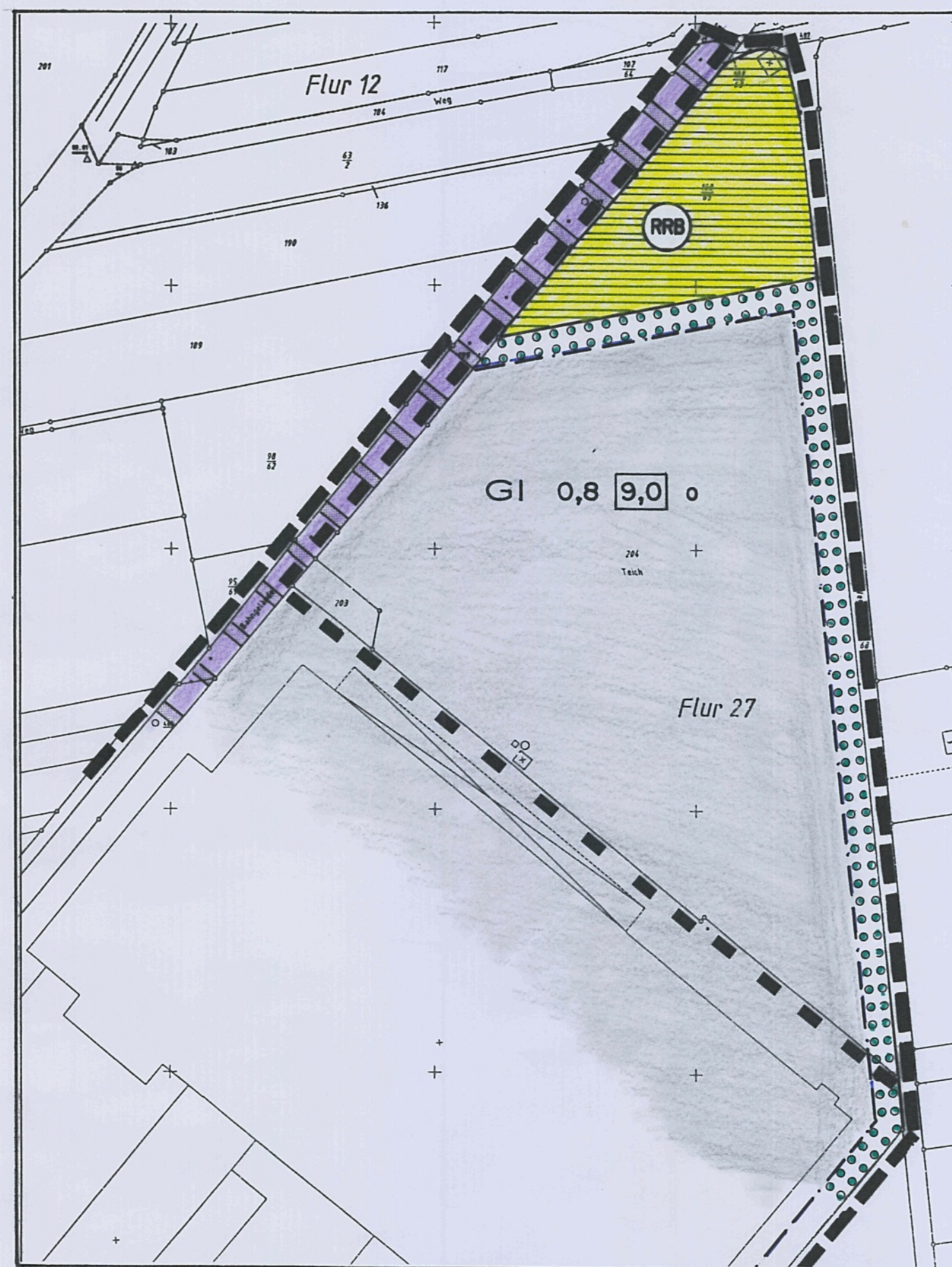
Diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 98 tritt gem.
§ 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit der ortsüblichen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Bürgermeister

Schmidt

Änderungsentwurf

M. 1:2000



Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieser 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 98 mit
Begründung hat gemäß § 13 Nr. 2 i.V.m. § 3
Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.11.01
bis 19.12.01 öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend
der Hauptsatzung der Stadt Brilon am
05.11.01 ortsüblich bekannt gemacht
worden.

Brilon, den 11.03. 2002

Der Bürgermeister



Ausfertigung

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 98, bestehend aus
der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit
ausgefertigt.

Brilon, den 11.03. 2002

Der Bürgermeister



Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf dieser 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 98 mit
Begründung ist gemäß § 13 Nr. 3 BauGB den
betroffenen Trägern öffentlicher Belange zur
Stellungnahme innerhalb angemessener Frist am
15.11.01 zugesandt worden.

Brilon, den 11.03. 2002

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf
Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser 1.
vereinfachten Änderung des Bebauungsplans
Brilon-Stadt Nr. 98 mit Begründung sind am
19.11.01 entsprechend der Hauptsatzung
der Stadt Brilon ortsüblich bekannt
gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt diese 1.
vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Brilon-Stadt Nr. 98 gem. § 10 Abs. 3 BauGB
in Kraft.

Brilon, den 11.03. 2002

Der Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am
28.01.02 über die vorgebrachten Anregun-
gen nach § 13 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauGB beraten
und diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Brilon-Stadt Nr. 98 gem. § 10 Abs. 1
BauGB als Satzung und die Begründung be-
schlossen.

Brilon, den 11.03. 2002

Der Bürgermeister



Der Schriftführer



Änderungsbereich



Brilon - Stadt B. - Plan Nr.98

"Industriegebiet Balgert"

1. vereinfachte Änderung

ORIGINAL

1. Änderung

Nr. 98